

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Prüftechnik

BGBl. II Nr. 100/2022 11. März 2022

### Lehrabschlussprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

Schriftlich durchgeführte Prüfungsteile können auch in computerunterstützter Form durchgeführt werden.

#### Theoretische Prüfung

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung besteht aus dem Gegenstand Grundlagen der Prüftechnik und hat schriftlich zu erfolgen.

##### Grundlagen der Prüftechnik

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus den nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Prüfungen und Prüfmittel (zB grundlegende Funktion von Prüfmitteln, zugehörige Messprinzipien),
2. Proben- und Prüfmittelmanagement,
3. Versuchsaufbauten für Prüfungen (samt Skizze und stichwortartiger Beschreibung),
4. Auswertung und Darstellung von Prüfergebnissen (inklusive Plausibilitätsbeurteilung und Berechnungen),
5. Dokumentation von Prüfprozessen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

#### Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

##### Prüfarbeit

Der Gegenstand Prüfarbeit umfasst die Durchführung von Arbeitsaufträgen, wobei die zur Prüfung antretende Person unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung nachfolgende Arbeiten durchzuführen hat:

##### Schwerpunkt: Physik

1. Die zur Prüfung antretende Person hat nach eigener Wahl drei der nachfolgenden, durch die Prüfungskommission vorgegebenen, betrieblichen Arbeitsaufträge gemäß lit. a bis d durchzuführen:
  - a) eine Prüfung von mechanischen Größen,
  - b) eine Prüfung von elektrischen Größen,
  - c) eine Prüfung von optischen Größen,

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Prüftechnik

BGBl. II Nr. 100/2022 11. März 2022

- d) eine Prüfung von kalorischen Größen.
2. Dabei sind folgende Aufgaben zu bearbeiten: Die zur Prüfung antretende Person hat
  - a) Proben vorzubereiten,
  - b) Prüfmittel für Prüfprozesse aufzubauen,
  - c) Prüfprozesse durchzuführen und Prüfergebnisse zu ermitteln,
  - d) Prüfergebnisse auszuwerten und darzustellen sowie
  - e) Prüfprozesse zu dokumentieren.
3. Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
  - a) fachgerechtes Verwenden der richtigen Prüfmittel,
  - b) fachgerechte Durchführung des Prüfprozesses,
  - c) richtige Prüfergebnisse und Berechnungen,
  - d) fachlich richtige Schlussfolgerungen und fachgerechte Dokumentation.
4. Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie in vier Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

### Schwerpunkt: Baustoffe

1. Die zur Prüfung antretende Person hat nach eigener Wahl drei der nachfolgenden, durch die Prüfungskommission vorgegebenen, betrieblichen Arbeitsaufträge gemäß lit. a bis d durchzuführen:
  - a) eine Prüfung von Beton,
  - b) eine Prüfung von Asphalt,
  - c) eine Prüfung von Gesteinen,
  - d) eine Prüfung von Böden.
2. Dabei sind folgende Aufgaben zu bearbeiten: Die zur Prüfung antretende Person hat
  - a) Proben vorzubereiten,
  - b) Prüfmittel für Prüfprozesse aufzubauen,
  - c) Prüfprozesse durchzuführen und Prüfergebnisse zu ermitteln,
  - d) Prüfergebnisse auszuwerten und darzustellen sowie
  - e) Prüfprozesse zu dokumentieren.
3. Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
  - a) fachgerechtes Verwenden der richtigen Prüfmittel,
  - b) fachgerechte Durchführung des Prüfprozesses,
  - c) richtige Prüfergebnisse und Berechnungen,
  - d) fachlich richtige Schlussfolgerungen und fachgerechte Dokumentation.
4. Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Sicherheit, Qualitätssicherung und Umweltschutz sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Prüftechnik

BGBl. II Nr. 100/2022 11. März 2022

### 2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person zumindest 20 Minuten dauern. Es ist nach 25 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

#### **Wiederholungsprüfung**

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

#### **Eingeschränkte Zusatzprüfung**

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Physiklaborant oder im Schwerpunkt Physik kann gemäß § 27 Abs. 2 BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Schwerpunkt Baustoffe, die sich auf den Gegenstand Prüfarbeit erstreckt, abgelegt werden.

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Physiklaborant oder im Schwerpunkt Baustoffe kann gemäß § 27 Abs. 2 BAG eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Schwerpunkt Physik, die sich auf den Gegenstand Prüfarbeit erstreckt, abgelegt werden.